

WAS IST EINE BEISTANDSCHAFT?

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder der Geltendmachung des Kindesunterhalts. Die Beistandschaft schafft für alle alleinerziehenden Elternteile die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten zu regeln.

BEISTANDSCHAFT UND ELTERLICHE SORGE:

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Alle Entscheidungen des Beistandes können durch den Sorgeberechtigten (antragstellenden Elternteil) beeinflusst werden.

Ausnahme:

Während eines laufenden gerichtlichen Prozesses zur Vaterschaftsfeststellung od. zum Kindesunterhalt kann nur der Beistand das Kind vor Gericht vertreten.

AUFGABENKREISE EINER BEISTANDSCHAFT:

- Vaterschaftsfeststellung
Sofern die Vaterschaft nicht amtlich festgestellt ist (oder das Kind als Kind des Ehemannes der Mutter benannten Mann zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung auffordern. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsklage führen. Hier erfolgt regelmäßig eine wissenschaftliche Feststellung der Vaterschaft durch Abstammungsgutachten.
- Geltendmachung von Unterhalt
Der Beistand ermittelt die Unterhaltsansprüche eines Kindes und verfolgt die Durchsetzung von Unterhaltszahlungen. Hier kann ebenfalls freiwillige Anerkennung (z.B. Urkundsperson des Jugendamtes) oder gerichtliche Geltendmachung erfolgen. Hierzu gehören auch Auskunftsansprüche und Zwangsvollstreckungen gegen den Unterhaltspflichtigen.

Der Beistand kann einzelne Aufgaben durchführen oder für den gesamten Aufgabenbereich zuständig sein.

WER KANN EINE BEISTANDSCHAFT BEANTRAGEN?

- Jeder Elternteil bei dem sich das Kind aufhält
- Unabhängig, welche Staatsangehörigkeit die Eltern und das Kind haben
- Das Kind muss minderjährig sein und seinen Aufenthalt in Deutschland haben
- Die Beistandschaft kann auch bereits vor der Geburt des Kindes beantragt werden, wenn die Mutter nicht verheiratet ist und keine Erklärung zum gemeinsamen Sorgerecht abgegeben wurde.

ENDE DER BEISTANDSCHAFT:

Die Beistandschaft endet, wenn der antragstellende Elternteil dies wünscht, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(Umzug ins Ausland, Volljährigkeit)

WIE UND WO KANN ICH EINE BEISTANDSCHAFT BEANTRAGEN?

- Grundsätzlich genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt; es empfiehlt sich aber bereits vorab ein persönliches Gespräch, das schneller zur Ermittlung des Sachverhaltes führt.
- Zuständig ist immer das Jugendamt am Wohnort des Kindes



FOLGENDE UNTERLAGEN SIND, SOWEIT VORHANDEN, NOTWENDIG:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Scheidungsurteil
- Verdienstnachweis
- Unterhaltstitel
- Vaterschaftsanerkennung

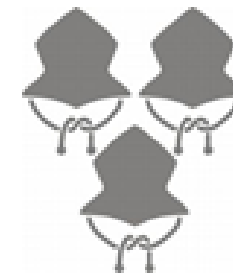
Datenschutzhinweise:

http://www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Beratung_Kindschaftssachen.pdf

http://www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Beistandschaften.pdf

http://www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Sorgeregister.pdf

Beistandschaft



Stadt
Landshut

Stadtjugendamt Landshut

Abtl. Beistandschaften

Luitpoldstraße 29 b

84034 Landshut

Ansprechpartner:

Buchstaben A – G

Frau Klein Tel.: 0871/88-2378

Buchstaben H – Z

Herr Alt Tel.: 0871/88-2377

Sachgebietsleitung:

Frau Huber-Baigi Tel.: 0871/88-2370

**Referat 4.51
Jugendamt**